



Februar 2014

---

## **Anhang**

### **Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen**

**Revision der Energieverordnung und der  
Stromversorgungsverordnung:  
Umsetzung der parlamentarischen Initiative  
12.400 (Eigenverbrauch, Rückerstattung des  
Zuschlags und Einmalvergütung)**

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	1
2. Grundzüge der Vorlage .....	1
2.1 Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze .....	1
2.2 Investitionshilfen Photovoltaik (Einmalvergütung) .....	4
2.3 Eigenverbrauchsregelung .....	4
3. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen .....	5
4. Anhänge .....	13
4.1 Erläuterungen zu den Anhängen 1.1 bis 1.5 .....	13
4.2 Erläuterung zu Anhang 1.8 .....	13
4.3 Erläuterung zu Anhang 5 .....	14
5. Kommentierung der Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En).....	15
6. Kommentierung der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 .....	15

## 1. Ausgangslage

In der Sommersession 2013 verabschiedete das Parlament die parlamentarische Initiative 12.400 „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“ der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N). Das ergriffene Referendum kam aufgrund fehlender Unterschriften nicht zustande, so dass die Gesetzesrevision auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden konnte.

Die gesetzlichen Änderungen machen Anpassungen der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) notwendig. Diese sollen im Rahmen der vorliegenden Revision der EnV vorgenommen werden. Folgende Elemente sind von den geplanten Änderungen betroffen: Rückerstattung auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, Investitionshilfen für kleine Photovoltaik-Anlagen sowie die Eigenverbrauchsregelung.

## 2. Grundzüge der Vorlage

### 2.1 Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze

Die Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze wird künftig einer grösseren Anzahl Endverbraucherinnen und Endverbrauchern gewährt. Der Anspruch auf Rückerstattung und der Umfang der Rückerstattung sind abhängig vom Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung (Stromintensität). Darüber hinaus muss eine Zielvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen und eingehalten werden, über deren Einhaltung nach der bisherigen Praxis Bericht zu erstatten ist.

Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einer Stromintensität ab 5 Prozent erhalten den bezahlten Zuschlag teilweise, solche mit einer Stromintensität ab 10 Prozent vollständig zurückerstattet. Zwischen einer Stromintensität von 5 Prozent und 10 Prozent wird die Höhe der Rückerstattung nach einer linearen Funktion bestimmt. Bei einer Stromintensität von 5 Prozent erhält das Unternehmen 30 Prozent des bezahlten Zuschlags zurück. Damit die Rückerstattung ausbezahlt wird, muss die Rückerstattungssumme in jedem Fall mindestens 20 000 Franken betragen.

Die Zielvereinbarung und ihr Inhalt sind in Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe a - c des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) geregelt. Der Bundesrat versteht dabei unter dem nicht weiter definierten Begriff „Zielvereinbarung“, in Rückgriff auf eine langjährige Praxis (vgl. dazu im Detail weiter unten) und die dabei etablierte Terminologie, eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz wie sie seit mehreren Jahren zwischen Bund und Unternehmen abgeschlossen werden. Diese bisherigen Zielvereinbarungen basieren auf einer umfassenden Analyse des betreffenden Unternehmens, der grundsätzlich möglichen sowie der für das Unternehmen wirtschaftlichen Energieeffizienzmassnahmen. In der Zielvereinbarung verpflichtet sich das Unternehmen, die wirtschaftlichen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu ergreifen. Ausgehend von diesem Verständnis des Begriffs „Zielvereinbarung“, wie auch ausgehend von den Aussagen im Kommissionsbericht, wonach die „zusätzlichen Mittel aus den einzusetzenden 20 Prozent des zurückerstattenden [recte: zurückerstatteten] Netzzuschlags [...] dazu [dienen], knapp unwirtschaftliche Effizienzmassnahmen wirtschaftlich zu machen“<sup>1</sup> und wonach es sich bei den 20 Prozent um einen *zusätzlich* zu investierenden und bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Zielvereinbarung entsprechend zu berücksichtigenden Betrag handle,<sup>2</sup> versteht der Bundesrat die genannten Buchstaben a bis c im Gesetz als *kumulativ* einzuhaltende Bedingungen. Das heisst, er geht davon aus, dass nach dem Gesetz (a) eine Verpflichtung zum Abschluss einer ‚herkömmlichen‘ Zielvereinbarung besteht, und dass die Unternehmen (b) *zusätzlich* die Verpflichtung haben, über die der Zielvereinbarung

<sup>1</sup> BBL 2013 1669, S. 1676: Parlamentarische Initiative. Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

<sup>2</sup> Vgl. BBL 2013 1669, S. 1676: Parlamentarische Initiative. Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

ohnehin immanenten Effizienzsteigerungsmassnahmen hinaus, *weitere* Effizienzsteigerungsmassnahmen zu ergreifen, und zwar unter Einsatz der zusätzlich zur Verfügung stehenden 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags.

Systematische Überlegungen (Aufzählung) und der Wortlaut von Art 15b<sup>bis</sup> Absatz 4 Satz 2 EnG führen zum selben Schluss.

Der Bundesrat lehnt ein abweichendes Verständnis des Gesetzes ab. Es liesse sich im Besonderen kaum mit dem bisherigen Verständnis des Instruments der Zielvereinbarung vereinbaren, wenn nun hier unter „Zielvereinbarung“ eine neuartige, sich von bisherigen Zielvereinbarungen deutlich unterscheidende Vereinbarung gemeint wäre, mittels welcher sich die Unternehmen *einzig* dazu verpflichten würden, einige wenige, mit 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags finanzierbare Effizienzmassnahmen zu ergreifen. Das Instrument der Zielvereinbarung zielte stets auf eine Analyse des gesamten Unternehmens, auf ein Eruiieren aller grundsätzlich möglichen und aller für das Unternehmen wirtschaftlichen Massnahmen. Das umfassende, auf eine Unternehmung als Ganzes zielende, Instrument schiene kaum geeignet, wenn es bloss darum ginge, einige wenige Investitionen im Umfang von 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags anzugehen. Im Übrigen wäre der damit verbundene Verwaltungsaufwand keinesfalls vertretbar für das Ermitteln von Investitionsmöglichkeiten im Umfang von im Extremfall bloss 4000 Franken pro Jahr. Gemeint sein muss hier vielmehr, dass eine umfassende Zielvereinbarung (im herkömmlichen Sinn) ausgearbeitet wird, die für das Unternehmen durchaus auch Vorteile bietet, und die gleichzeitig den sinnvollen Rahmen bildet für einen zielgerichteten und effektiven Einsatz der zusätzlich zu investierenden 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags.

Für die konkrete Ausgestaltung der Zielvereinbarung heisst das: Diese umfasst ein Energieeffizienzziel per Ende der Laufzeit der Zielvereinbarung, einen Zielpfad und die zur Erreichung des Energieeffizienzziels umzusetzenden wirtschaftlichen Energieeffizienzmassnahmen. Zusätzlich umfasst die Zielvereinbarung die Verpflichtung, mindestens 20 Prozent der Rückerstattungssumme in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren, die erst mit diesen zusätzlichen finanziellen Mitteln wirtschaftlich werden. Dabei gilt, dass die Zielvereinbarung insgesamt stets wirtschaftlich tragbar bleiben muss. Sowohl über den Stand der Zielerreichung als auch über die Investition der 20 Prozent der Rückerstattungssumme muss dem Bund analog der bisherigen Praxis jährlich Bericht erstattet werden.

Die mit dem Bund abzuschliessende Zielvereinbarung entspricht daneben im Wesentlichen den bisher bekannten Zielvereinbarungen. Diese konnten als freiwillige Zielvereinbarung, als Universalzielvereinbarung zur Erfüllung des Grossverbraucherartikels der Kantone oder als verpflichtungstaugliche Zielvereinbarung zur Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe verwendet werden. In der für den Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags vorausgesetzten Zielvereinbarung wird ein Energieeffizienzziel festgelegt. Dieses wird aus der prognostizierten Massnahmenwirkung und dem prognostizierten Energieverbrauch gebildet. Obwohl der Zuschlag auf der elektrischen Energie erhoben wird, umfasst das Energieeffizienzziel sämtliche Energieträger, die beim betroffenen Endverbraucher bzw. bei der betroffenen Endverbraucherin verwendet werden. Um die Energieträger miteinander vergleichen zu können, werden diese mit einem Gewichtungsfaktor auf eine gewichtete Energieeffizienz umgerechnet. Sämtliche relevanten Betriebsstätten einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers müssen in die Zielvereinbarung eingeschlossen sein. Relevant bedeutet, dass der Grossteil der Energie in einer oder mehreren Zielvereinbarungen erfasst werden muss. Verfügt ein Endverbraucher oder eine Endverbraucherin über mehrere Zielvereinbarungen, so müssen für den Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags sämtliche Zielvereinbarungen eingehalten werden. Bei der Bildung des Energieeffizienzziels werden nur Massnahmen berücksichtigt, die auch ohne die zusätzlichen Mittel aus den 20 Prozent der Rückerstattungssumme wirtschaftlich sind. Die Massnahmen gelten als wirtschaftlich, wenn die Paybackdauer des energetischen Anteils für Prozessmassnahmen i.d.R. nicht mehr als vier Jahre und für Infrastrukturmassnahmen i.d.R. nicht mehr als acht Jahre beträgt. Mit dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, ob ein Unternehmen viel oder wenig energetisches Verbesserungspotenzial aufweist. Die Zielvereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und bezieht sich auf Kalenderjahre. Aus dem Ausgangswert und dem Energieeffizienzzielwert per Ende der Laufzeit der Zielvereinbarung wird ein Zielpfad festgelegt, aus dem sich für jedes Jahr ein Energieeffizienzziel berechnen lässt. Die jährlichen Zielwerte müssen in der Regel eingehalten werden. Um den Endverbraucherinnen und den Endverbrauchern eine gewisse Flexibilität bei ihrer Investitionstätigkeit zu gewähren, kann der Zielpfad zeitweise unterschritten werden. Die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers darf während der Laufzeit der Zielvereinbarung nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren und insgesamt

nicht in mehr als in der Hälfte der Jahre, über die die Zielvereinbarung läuft, unter dem für das jeweilige Jahr festgelegten Effizienzziel liegen.

Neben der Umsetzung der wirtschaftlichen Massnahmen zur Erreichung des Energieeffizienzziels müssen 20 Prozent der Rückerstattungssumme in zusätzliche Energieeffizienzmassnahmen investiert werden. Dabei sind Massnahmen umzusetzen, die nach den Vorgaben zur Erarbeitung der Zielvereinbarung als knapp unwirtschaftlich beurteilt und deshalb nicht bei der Bildung des Energieeffizienzziels berücksichtigt wurden. Die zusätzlichen Mittel aus der Rückerstattung des Netzzuschlags dienen dazu, diese knapp unwirtschaftlichen Massnahmen wirtschaftlich zu machen. Es müssen hier also nur Massnahmen umgesetzt werden, die unter Einsatz der 20 Prozent der Rückerstattungssumme wirtschaftlich werden. Die zusätzlichen Energieeffizienzmassnahmen werden in der Zielvereinbarung getrennt von den Massnahmen zur Erreichung des Energieeffizienzziels ausgewiesen. Die Investition der 20 Prozent der Rückerstattungssumme muss in der Regel innerhalb dreier Jahre erfolgen, nachdem die Rückerstattung ausbezahlt wurde. Um den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auch hier eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, kann das Bundesamt für Energie (BFE) diesen in begründeten Fällen eine Nachfrist von maximal zwei Jahren einräumen. Die Pflicht zur Investition findet ihre Grenzen dort, wo die Umsetzung der Massnahmen nicht mehr wirtschaftlich tragbar wäre.

Für die Erstellung der Zielvereinbarung und für das Monitoring sowie die Berichterstattung arbeitet das Unternehmen mit einer vom BFE beauftragten Organisation zusammen. Während die Erstellung der Zielvereinbarung – ausser bei Änderungen – ein einmaliger Vorgang ist, erfolgt die Berichterstattung analog der bisherigen Praxis jährlich auf das Kalenderjahr bezogen. Der Bericht aus dem Monitoring enthält unter anderem den Energieverbrauch, die Wirkung der umgesetzten energetischen Verbesserungsmaßnahmen und daraus berechnet die Energieeffizienz. Die Berichterstattung beinhaltet auch, wie und wozu die 20 Prozent der Rückerstattungssumme investiert wurden. Damit haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher und das BFE die Möglichkeit, die Zielerreichung regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf Korrekturen einzuleiten. Die notwendigen Anleitungen, Vorlagen und Applikationen zur Erstellung der Zielvereinbarungen und das Monitoring werden von der Organisation nach Vorgabe des BFE zur Verfügung gestellt. Soweit notwendig bietet die Organisation eine Beratung für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an. Die Vollzugsmechanismen für die Zielvereinbarungen werden soweit möglich mit denjenigen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung und den kantonalen Vorschriften für den Vollzug des Grossverbraucherartikels abgestimmt, um den Aufwand für die Unternehmen möglichst klein zu halten.

Für die Erstprüfung der Zielvereinbarungen oder spätere Kontrollprüfungen zieht das BFE bei Bedarf externe Auditorinnen und Auditoren bei. Der endgültige Entscheid, ob die Zielwerte einer Zielvereinbarung akzeptiert werden oder ob die Zielvereinbarung als eingehalten gilt, verbleibt beim BFE.

Das Antragsverfahren, die Fristen und die weiteren Vollzugsmodalitäten zur Auszahlung der Rückerstattung erfolgen im Wesentlichen analog dem bisherigen Verfahren der Zuschlagsrückerstattung. Die Auszahlung der Rückerstattung erfolgt einmal jährlich, nachdem die Endverbraucherin oder der Endverbraucher aufgrund des Jahresabschlusses ein Gesuch um Rückerstattung eingereicht hat. Neben den Elektrizitätskosten, der Elektrizitätsmenge und weiteren Angaben muss die Bruttowertschöpfung ausgewiesen werden. Die Bruttowertschöpfung wird in der Regel aufgrund des Einzelabschlusses ermittelt. Wenn jedoch schweizerische oder ausländische Gesellschaften eine auf die Schweiz bezogene wirtschaftliche Einheit bilden und für diese Einheit ein konsolidierter Abschluss vorliegt, muss dieser zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung verwendet werden. Die Berechtigung für eine teilweise oder vollständige Rückerstattung und damit deren Höhe wird jährlich ermittelt. Für die Prüfung der Bruttowertschöpfung zieht das BFE bei Bedarf Wirtschaftsprüfungsunternehmen bei.

Die Bestimmungen regeln weiterhin den Härtefall. Endverbraucherinnen und Endverbraucher können auch mit einer Stromintensität von weniger als 5 Prozent eine teilweise Rückerstattung geltend machen, wenn sie aufgrund des Zuschlags in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind. Für den Härtefall gelten analog die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Der Rückerstattungsbetrag muss mindestens 20 000 Franken betragen und die Endverbraucherin oder der Endverbraucher muss eine Zielvereinbarung abschliessen. Analog zu den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einer Stromintensität von 5 Prozent wird 30 Prozent des bezahlten Zuschlags zurückerstattet.

Erfüllt eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher die Zielvereinbarung nicht vollständig, weil sie oder er die Vorgaben zur Erreichung des Energieeffizienzziels nicht einhält oder die geforderten 20 Prozent der Rückerstattungssumme nicht in zusätzliche Energieeffizienzmassnahmen investiert oder der Pflicht zur Berichterstattung nicht nachkommt, muss sie oder er die gesamte während der Laufzeit der Zielvereinbarung erhaltene Rückerstattungssumme zurückzahlen.

## **2.2 Investitionshilfen Photovoltaik (Einmalvergütung)**

Um die Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) rasch abzubauen, sieht die parlamentarische Initiative 12.400 für kleine Photovoltaik-Anlagen ein neues Förderinstrument, die Investitionshilfen (nachfolgend Einmalvergütungen genannt) vor. Diese Einmalvergütungen betragen maximal 30 Prozent der Investitionskosten der Photovoltaik-Anlagen von Referenzanlagen und werden nach der Inbetriebnahme einer Anlage einmalig und rasch ausbezahlt. Mit dem neuen Instrument werden sowohl die administrativen Prozesse vereinfacht als auch der KEV-Fonds entlastet. Das System der Einmalvergütungen steht Neuanlagen und Erweiterungen zur Verfügung, die ab dem 1.1.2013 in Betrieb genommen wurden. Wer bereits vorher gebaut hat, kann nur in Genuss der Einmalvergütung gelangen, wenn vor dem 31.12.2012 eine Anmeldung im Rahmen der KEV erfolgte.

- Für Kleinanlagen unter 10 kW werden künftig nur noch Einmalvergütungen ausbezahlt, sie können nicht mehr ins System der Einspeisevergütung aufgenommen werden (mit Ausnahme derjenigen Anlagen, die sich vor dem 31.12.2012 angemeldet haben; diese können zwischen der Einmalvergütung und der KEV wählen).
- Für Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 und weniger als 30 kW besteht ein Wahlrecht, hier können die Anlagenbetreiber wählen, ob sie sofort (nach Inbetriebnahme der Anlage) die Einmalvergütung erhalten wollen oder in der Warteliste der KEV verbleiben wollen. Dieses Wahlrecht ermöglicht den auf Rentabilität angewiesenen Betreiberinnen und Betreibern auf die KEV zu warten und dann zu realisieren. Weniger auf Rentabilität angewiesene Betreiberinnen und Betreiber können ihre Anlage hingegen rasch erstellen und mit der Einmalvergütung teilfinanzieren. Zudem können solche Betreiberinnen und Betreiber die Herkunftsnachweise für Elektrizität aus Anlagen, für die sie eine Einmalvergütung erhalten haben, handeln und übertragen. Bei Herkunftsnachweisen für Elektrizität, für die die Produzenten KEV erhalten haben, besteht diese Möglichkeit nicht (Art. 1d Abs. 5 EnV). Um risikofreudigere Investorinnen und Investoren, die trotz Wartelistenbescheid ihre Anlagen bereits erstellt haben, nicht zu benachteiligen, sollen diese ebenso das Wahlrecht haben. Alle Anlagenbetreibenden mit Wahlrecht, die ihre Anlage bereits gebaut haben und auf der Warteliste sind, werden von Swissgrid schriftlich aufgefordert, ihre Wahl zwischen KEV und Einmalvergütung innert einer bestimmten Frist zu treffen.
- Für Anlagen ab 30 kW ändert sich nichts, hier ist weiterhin die Einspeisevergütung als einziges Förderinstrument vorgesehen.

Die Anmeldeprozeduren sind für KEV und Einmalvergütungen grundsätzlich dieselben. Die Wahl zwischen den beiden Systemen erfolgt erst bei der Inbetriebnahme der Anlage, wenn feststeht, welches Fördersystem überhaupt in Frage kommt. Wie bei der KEV kann mit dem Bau der Anlage jederzeit begonnen werden; es besteht keine Pflicht, eine vorzeitige Baubewilligung bei Swissgrid einzuholen. Eine frühzeitige Anmeldung bei Swissgrid ist aber empfehlenswert, denn falls die KEV gewählt wird, gilt für die Einreihung auf der Warteliste das Anmeldedatum.

## **2.3 Eigenverbrauchsregelung**

Mit der Änderung des Energiegesetzes durch die parlamentarische Initiative 12.400 (UREK-N, „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“) wird klargestellt, dass Produzenten entscheiden können, ob sie ihren Strom ganz oder teilweise selber verbrauchen wollen. Nimmt ein Produzent die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch, so ist ihm im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht nach den Artikeln 7 und 7a EnG die Überschussproduktion, sprich die tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeiste Elektrizität, zu vergüten, nicht aber der vor Ort selber verbrauchte Anteil. Eigenverbrauch liegt somit auch dann vor,

wenn die Elektrizität am Ort der Produktion nicht vom Produzenten selbst, sondern von Dritten, z. B. von der Mieterschaft, verbraucht wird. Dazu dürfen sich mehrere Endverbraucher zusammenschließen, um am Ort der Produktion unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ihren Eigenverbrauch zu optimieren. Macht ein Produzent keinen Eigenverbrauch geltend, so ist ihm die Nettoproduktion zu vergüten. Diese entspricht der Bruttoproduktion der Anlage abzüglich der von dieser Anlage selber verbrauchten Elektrizität. Ob in diesem Fall die Nettoproduktion oder nur die Überschussproduktion physikalisch ins Netz des Verteilnetzbetreibers eingespeist wird, ist, wie schon heute, nicht massgebend. Damit die Netzbetreiber die jeweils für die Messung notwendigen Änderungen vornehmen können, haben die Produzenten drei Monate im Voraus mitzuteilen, wenn sie in den Eigenverbrauch oder zur Abrechnung der Nettoproduktion wechseln wollen. Im Übrigen soll Netzbetreibern, die aus technischen oder betrieblichen Gründen noch nicht in der Lage sind, den neuen Vorgaben zur Ermittlung der zu vergütenden Energie nachzukommen, genügend Zeit eingeräumt werden, sich entsprechend einzurichten. Die Pflicht greift deshalb erst, wenn der Netzbetreiber faktisch überhaupt in der Lage ist, sie wahrzunehmen; spätestens am 1. Januar 2015 haben alle den neuen Vorgaben nachzukommen.

Bei der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) wird eine Bestimmung eingefügt, die feststellt, dass der Umstand, dass ein Endverbraucher gleichzeitig auch Produzent ist, auf die Höhe des Netznutzungstarifs keinen Einfluss haben darf. Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> StromVV besagt aus diesem Grunde, dass die Bildung separater Netztarif-Kundengruppen für vergleichbare Endverbraucher nur dann zulässig ist, wenn deren Bezugsprofile in erheblichem Mass voneinander abweichen. Bei kleinen Anlagen <10 kW, die aufgrund ihrer Leistung nur geringe Auswirkungen auf das Bezugsprofil haben können, rechtfertigt sich dieses als Kriterium zur Bildung von Kundengruppen nicht (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> StromVV).

### **3. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen**

#### **Eigenverbrauch und Herkunftsnachweis**

##### **Art. 1d Abs. 3 Bst. d**

In der EU muss auf Herkunftsnachweisen angegeben werden, ob die ausgewiesene Anlage oder die ausgewiesene Elektrizität in den Genuss einer staatlichen Förderung gekommen ist. Diese Informationen sollen auch für in der Schweiz produzierten Strom angegeben werden, um die Herkunftsnachweise der Schweiz, insbesondere auch die für Elektrizität aus Anlagen, die eine Investitionshilfe erhalten haben, möglichst kompatibel mit denen der EU zu halten. Die Pflicht, die Unterstützungsleistung anzugeben, bezieht sich ausschliesslich auf die Unterstützung mittels des neu eingeführten Instruments der Investitionshilfen. Bei mittels KEV unterstützten Anlagen gilt weiterhin, dass der Herkunftsnachweis gar nicht erst in den Handel gelangen darf.

##### **Art. 2 Abs. 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 2<sup>quater</sup> und 3**

*Absätze 2 und 2<sup>bis</sup>:* Nimmt ein Produzent die Möglichkeit des Eigenverbrauchs wahr, so ist ihm die Überschussproduktion zu vergüten. Diese entspricht tatsächlich der ins Verteilnetz des Netzbetreibers eingespeisten Energie, sprich der Gesamtproduktion abzüglich der von ihm vor Ort selber verbrauchten Elektrizität. Ob er die Energie selber verbraucht oder einem oder mehreren Dritten (z. B. Mietern oder Stockwerkeigentümern) zum Verbrauch überlässt, ist unerheblich. Es ist also möglich, dass sich mehrere Endverbraucher zusammenschließen, um am Ort der Produktion unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ihren Eigenverbrauch zu optimieren. Macht ein Produzent von seinem Recht auf Eigenverbrauch keinen Gebrauch, so ist ihm die Nettoproduktion zu vergüten. Diese entspricht der Gesamtproduktion der Anlage abzüglich der Elektrizität, die die Anlage im Rahmen der Stromproduktion selber verbraucht.

Absatz 2<sup>ter</sup> stellt klar, dass die zu vergütende Menge auf gemessenen Werten basieren muss. Ob aus technischen Gründen mehrere Messungen rechnerisch kombiniert werden oder eine einzige direkte Messung erfolgt, spielt dabei keine Rolle.

Absatz 2<sup>quater</sup> legt aus rein organisatorischen Gründen fest, dass ein Produzent, wenn er zwischen der Abrechnung der Überschuss- und der Nettoproduktion wechseln will, dies dem Netzbetreiber jeweils drei Monate im Voraus mitzuteilen hat, damit dieser die entsprechenden Vorkehrungen treffen kann.

In Absatz 3, der bislang die Pflicht, geeichte Messinstrumente zu verwenden, enthielt, erfolgt eine blosser Berichtigung: Tatsächlich müssen die zu verwendenden Messinstrumente bereits heute nicht nur geeicht sein, sondern umfassend den einschlägigen Anforderungen an Inverkehrbringen und Messbeständigkeit genügen (vgl. Messmittelverordnung<sup>3</sup> und Messmittelspezifische Verordnung über Messgeräte für elektrische Energie und Leistung<sup>4</sup>). Die bisher unvollständig formulierte Pflicht wird in diesem Sinne präzisiert.

### **Art. 3b Abs. 2**

Da die Möglichkeit des Eigenverbrauchs auch Produzenten, die KEV erhalten, offensteht, ist im Rahmen der KEV ebenfalls entweder die Überschuss- oder die Nettoproduktion nach Artikel 2 Absatz 2 zu vergüten. Die bisherige Anknüpfung an der ‚von der Ausstellerin erfassten Elektrizität‘ ist vor diesem Hintergrund nicht tauglich, da die Ausstellerin für den Herkunftsnachweis in der Regel die Nettoproduktion – also auch den Eigenverbrauch – erfasst. Daneben ist zu beachten, dass auch die übrigen in Artikel 2 statuierten allgemeinen Anforderungen aufgrund eines Verweises in Artikel 3 auch im Rahmen der Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, für die die Produzenten die KEV erhalten, gelten.

### **Rückerstattung des Zuschlags**

#### **Art. 3/      Massgeblicher Zeitraum / Gegenstand des Anspruchs**

Dieser Artikel konkretisiert den in Artikel 15b<sup>bis</sup> EnG verwendeten Begriff „Jahr“, indem er festlegt, dass der Bestand eines Anspruchs auf Rückerstattung jeweils in Bezug auf ein abgeschlossenes Geschäftsjahr der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers beurteilt wird. Der massgebliche Zeitraum ist vorliegend also nicht ein Kalenderjahr, sondern ein Geschäftsjahr. Relevant ist diese Konkretisierung vor allem für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr.

Das Gesuch auf Rückerstattung richtet sich jeweils auf den während des abgeschlossenen Geschäftsjahres entrichteten Zuschlag, welcher bei einem allfälligen Anspruch teilweise oder vollständig rückerstattet wird.

#### **Art. 3m      Zielvereinbarung**

Die geltenden Modalitäten bei der Erarbeitung der mit dem Bund abzuschliessenden Zielvereinbarung sowie die Frist für die Einreichung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung werden in Absatz 1 geregelt.

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher muss den Vorschlag zusammen mit einer der vom BFE gemäss Artikel 3o<sup>octies</sup> Absatz 1 Buchstabe a beauftragten privaten Organisationen erarbeiten, wobei die Vorgaben nach Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 4 EnG zu beachten sind. Verfügt eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher bereits über eine freiwillige Zielvereinbarung mit dem Bund, so kann sie oder er den Vorschlag auf der Grundlage dieser Zielvereinbarung erarbeiten.

Der Vorschlag ist dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die Rückerstattung beantragt, einzureichen. Vorgeesehen ist, dass die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem BFE den Vorschlag über die private Organisation zustellt.

Das BFE ist für die Prüfung des Vorschlags zuständig, kann aber gemäss Artikel 3o<sup>octies</sup> Absatz 1 Buchstabe b eine private Organisation mit der Prüfung beauftragen. Vorgeesehen ist, dass das BFE

<sup>3</sup> SR 941.210

<sup>4</sup> SR 941.251

externe Auditorinnen und Auditoren mit der Prüfung des Vorschlags beauftragt. Der endgültige Entscheid, ob der Vorschlag akzeptiert wird, verbleibt jedoch beim BFE.

In Absatz 2 wird die Mindestdauer der Zielvereinbarung festgelegt. Diese muss sich über eine Laufzeit von mindestens zehn Kalenderjahren erstrecken, wobei jedes erfasste Kalenderjahr vollständig umfasst sein muss. Da die Zielvereinbarung eine zentrale Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags ist, muss zudem jedes Geschäftsjahr, für das die Rückerstattung beantragt wird, vollständig von der Zielvereinbarung erfasst sein.

Absatz 3 präzisiert Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe a EnG und definiert zudem, wann die Zielvereinbarung als erfüllt gilt.

Während der Laufzeit der Zielvereinbarung darf die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren und insgesamt in nicht mehr als der Hälfte der Jahre, über welche die Zielvereinbarung läuft, unter dem für das betreffende Kalenderjahr festgelegten Energieeffizienzziel liegen.

Wie das Gesetz bereits vorgibt, muss die Endverbraucherin oder der Endverbraucher zur Einhaltung der Zielvereinbarung mindestens 20 Prozent des erhaltenen Rückerstattungsbetrags für zusätzliche Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz einsetzen. Zusätzlich zu den als wirtschaftlich qualifizierten und somit zur Bildung des Energieeffizienzziels berücksichtigten Massnahmen sollen mit den zusätzlichen Mitteln aus den einzusetzenden 20 Prozent des erhaltenen Rückerstattungsbetrags Massnahmen umgesetzt werden, die als knapp unwirtschaftlich beurteilt wurden. Diese zusätzlich umzusetzenden Massnahmen werden in der Zielvereinbarung getrennt ausgewiesen und nicht für die Effizienzzielwertbildung berücksichtigt. Die Pflicht, 20 Prozent der Rückerstattungssumme in zusätzliche Massnahmen zu investieren, findet ihre Grenze dort, wo deren Erfüllung nicht mehr wirtschaftlich tragbar wäre. Dies ist namentlich der Fall, wenn das energetische Verbesserungspotenzial vollständig ausgeschöpft ist oder die Umsetzung der verbleibenden Massnahmen nicht mehr zumutbar erscheint. Der Mangel an energetischem Verbesserungspotenzial muss aufgezeigt und begründet werden. Die Investition ist jeweils innert drei Jahren seit Auszahlung des Rückerstattungsbetrags zu tätigen. In begründeten Fällen kann das BFE diese Frist jeweils um höchstens zwei Jahre verlängern (Abs. 4). Die regelmässige Berichterstattung an den Bund gemäss Artikel 3n gehört ebenfalls zu den mit der Zielvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen. Die Berichterstattung enthält die Daten aus dem Monitoring. Diese zeigen auf, ob die Zielvereinbarung eingehalten wird.

### **Art. 3n Berichterstattung im Rahmen der Zielvereinbarung**

Dieser Artikel konkretisiert die Pflicht gemäss Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 EnG, nach der die Endverbraucherin oder der Endverbraucher regelmässig über die Zielvereinbarung und die Zielerreichung Bericht zu erstatten hat.

Der Bericht soll Auskunft geben über die Daten, die für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr relevant sind und jeweils bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres eingereicht werden. Mit dem Gesamtenergieverbrauch und der Wirkung der umgesetzten Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz kann die gewichtete Energieeffizienz berechnet werden. Mit der Gegenüberstellung der Ist- und Sollwerte können Abweichungen erkannt werden. Mit der Auflistung der Daten aus den Vorjahren in Form einer Zeitreihe wird die Entwicklung über die Zeit ersichtlich. Wenn das Ziel nicht eingehalten werden konnte, soll dies begründet werden. Abhilfemassnahmen, um auf den Zielpfad zurück zu gelangen bzw. um die Zielwerte wieder zu erreichen, müssen aufgeführt werden. Massnahmen, die mittels der 20 Prozent der Rückerstattungssumme realisiert wurden, sind im Bericht ebenfalls aufzuzeigen. Der Bericht wird über die vom BFE gemäss Artikel 3o<sup>octies</sup> Absatz 1 Buchstabe c beauftragten privaten Organisationen eingereicht.

Die Aufzählung der Angaben in Absatz 2 regelt bloss den Mindestgehalt der Berichterstattung. Soweit das BFE für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung weitere Angaben benötigt, kann es diese bei der Endverbraucherin oder beim Endverbraucher einfordern (Abs. 3). Darunter ist beispielsweise eine Zeitreihe der einzelnen Energieträger, die Entwicklung der einzelnen energetischen Verbesserungsmassnahmen über die Zeit und die Beeinflussung der einzelnen Energieträger, die Produktionsindikatoren, die eine Aussage über die Entwicklung des Unternehmens zulassen oder ein Logbuch, das über durchgeführte Korrekturen Auskunft gibt, zu verstehen.

### **Art. 3o Anpassung der Zielvereinbarung**

Absatz 1 sieht vor, dass das BFE sowohl von Amtes wegen als auch auf Antrag der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers hin prüfen kann, ob eine Zielvereinbarung angepasst werden muss.

Absatz 2 ist als zwingende Bestimmung ausgestaltet: Das BFE hat die Anpassung der Zielvereinbarung in jedem Fall zu prüfen, wenn die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers um mindestens 30 Prozent unter oder über dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt und die Abweichung darauf zurückzuführen ist, dass sich Tatsachen, die als Grundlage für die Zielvereinbarung und die darin festgelegten jährlichen Zielwerte gedient haben, wesentlich geändert haben, soweit die Änderung nicht bloss vorübergehender Natur ist. Eine grössere und nicht korrigierbare Abweichung vom Zielwert kann aufgrund einer veränderten Geschäftstätigkeit, einer Veränderung der Produktionsmengen oder des Produktionssortiments zustande kommen. Eine Überprüfung der Zielvereinbarung kann auch notwendig werden bei Fusionen, Aufspaltungen oder Vermögensübertragungen. Hingegen wird selbst eine Änderung des gemäss Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 EnG zu investierenden Betrags keine formale Anpassung der Zielvereinbarung verlangen. Es ist durchaus denkbar, dass sich die Rückerstattungssumme stark verändert und dass damit auch die davon zu investierenden 20 Prozent betragsmässig anders ausfallen. Jedoch richtet sich schon die in der Zielvereinbarung festgehaltene Pflicht nicht auf einen bestimmten Betrag oder auf bestimmte, im Voraus klar fixierte Massnahmen, sondern auf die Pflicht, den betreffenden Anteil der rückerstatteten Beträge entsprechend einzusetzen. Das heisst in diesem Punkt ist die Zielvereinbarung aus sich selbst heraus dynamisch, eine Anpassung ist daher unnötig.

Absatz 3 stipuliert eine Meldepflicht der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers bei jeglichen Änderungen von Tatsachen, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde und zwar ungeachtet der Kriterien gemäss Absatz 2.

Aus Absatz 4 geht hervor, dass eine allfällige Anpassung der Zielvereinbarung rückwirkend auf den Beginn des Jahres, in dem sich die Änderung auf die Einhaltung der Zielvereinbarung ausgewirkt hat, vorgenommen werden soll. Die Änderung wird ab Beginn desjenigen Jahres wirksam, in dem die Überprüfung der Zielvereinbarung ausgelöst und eine Anpassung durchgeführt wurde, sofern eine solche angezeigt ist.

### **Art. 3o<sup>bis</sup> Härtefall**

Dieser Artikel sieht für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten weniger als 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen und die deshalb nicht zu den Rückerstattungsberechtigten gemäss Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 1 EnG gehören, eine Härtefall-Regelung vor. Diese Endverbraucherinnen und Endverbraucher erhalten, soweit die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels erfüllt sind, den im betreffenden Geschäftsjahr bezahlten Zuschlag teilweise zurückerstattet.

Die Härtefallregelung gilt, wie in Absatz 1 Buchstabe a deutlich gemacht wird, jedoch nur in Bezug auf die Stromintensität, so dass die Endverbraucherinnen und Endverbraucher die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung nichtsdestotrotz erfüllen müssen. Insbesondere müssen auch diese Endverbraucherinnen und Endverbraucher über eine Zielvereinbarung mit dem Bund verfügen und die darin enthaltenen Verpflichtungen vollständig einhalten. Im Weiteren gilt auch hier, dass nur Rückerstattungsbeträge von mindestens 20 000 Franken ausbezahlt werden. Weiter müssen auch diese Endverbraucherinnen und Endverbraucher beim BFE ein Gesuch um Rückerstattung gemäss Artikel 3o<sup>ter</sup> einreichen.

Absatz 1 Buchstaben b und c wurden leicht präzisiert aus der geltenden Verordnung (Art. 3n Abs. 1 Bst. a und b) übernommen.

Absatz 2 konkretisiert, wie der Nachweis gemäss Absatz 1 Buchstabe c zu erbringen ist.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher beim Vorliegen eines Härtefalls, d.h. beim Erfüllen der Voraussetzungen gemäss Absatz 1, 30 Prozent des im betreffenden Geschäftsjahr bezahlten Zuschlags rückerstattet werden. Das entspricht dem Prozentsatz, den Endverbraucherinnen und Endverbraucher zurückerstattet erhalten, deren Elektrizitätskosten genau 5 Prozent der Bruttowertschöpfung betragen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Anhang 5).

Im Übrigen gelten hier die Regeln des 4. und 4a. Abschnitts mit Ausnahme von Artikel 3o<sup>sexies</sup> Absatz 1 zweiter Satz.

### **Art. 30<sup>ter</sup> Gesuch**

Dieser Artikel wird materiell weitgehend unverändert aus der geltenden Verordnung (Art. 3/ Abs. 2 und 4) übernommen. Gestrichen werden einzig die Vorgaben zur Jahresrechnung (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 30<sup>quater</sup> Abs. 3 und 4).

### **Art. 30<sup>quater</sup> Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten**

Da für die Berechnung des Anspruchs auf Rückerstattung des Zuschlags auf das Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung abgestellt wird, werden die Begriffe „Elektrizitätskosten“ und „Bruttowertschöpfung“ in den Absätzen 1 und 2 definiert. Die Definitionen werden materiell unverändert aus der geltenden Verordnung (Art. 3<sup>m</sup> Abs. 1 und 4) übernommen.

Absatz 3 wird leicht präzisiert aus der geltenden Verordnung (Art. 3<sup>m</sup> Abs. 2 und 3) übernommen und legt fest, dass die Bruttowertschöpfung und die Elektrizitätskosten im Regelfall auf der Grundlage des Einzelabschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres ermittelt werden und ein allfälliger konsolidierter Abschluss nur unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen massgebend ist. Im Weiteren wird verdeutlicht, dass die Elektrizitätskosten und die Bruttowertschöpfung in jedem Fall bezogen auf die gleiche wirtschaftliche Einheit auszuweisen sind, um zueinander in Relation gesetzt werden zu können. Wird folglich nach Absatz 3 zweiter Satz die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage eines konsolidierten Abschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres ermittelt, so sind die Elektrizitätskosten für dieselbe wirtschaftliche Einheit auszuweisen, über die der konsolidierte Abschluss gemacht wurde.

Die Bruttowertschöpfung ist nach den «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen<sup>5</sup> oder nach einem anderen anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung<sup>6</sup> zu ermitteln. Die in diesem Absatz nicht ausdrücklich aufgeführten anerkannten Standards zur Rechnungslegung sind die «International Financial Reporting Standards» (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB)<sup>7</sup>, die «International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities» (IFRS for SMEs) des IASB, die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board<sup>8</sup> und die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS) des International Public Sector Accounting Standards Board<sup>9</sup>.

Absatz 5 wurde materiell unverändert aus der geltenden Verordnung (Art. 3/ Abs. 3) übernommen.

### **Art. 30<sup>quinquies</sup> Prüfung des Gesuchs**

Über den Anspruch einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers auf Rückerstattung entscheidet das BFE gestützt auf das von der Endverbraucherin oder vom Endverbraucher eingereichte Gesuch und die dazugehörigen Unterlagen und Angaben gemäss Artikel 30<sup>ter</sup> Absatz 2, die das für den Rückerstattungsanspruch massgebliche Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung belegen.

Das BFE prüft gleichzeitig, ob die Endverbraucherin oder der Endverbraucher über eine das betreffende Geschäftsjahr umfassende Zielvereinbarung verfügt, und zieht zur Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung alle vorhandenen Unterlagen bei, die über die Einhaltung der Zielvereinbarung Auskunft geben, so z.B. die bereits vorhandenen Berichte gemäss Artikel 3<sup>n</sup>.

Bei Gesuchen von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, liegt zum Zeitpunkt der Prüfung bereits ein Bericht vor, der über die Einhaltung der Zielvereinbarung im zu beurteilenden Geschäftsjahr vollständig Auskunft gibt (vgl. Fristen gemäss Artikel 3<sup>n</sup> Abs. 1 und Art. 30<sup>ter</sup> Abs. 1).

Die Regelung in Absatz 2 betrifft Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr. Da sich die Angaben im Bericht gemäss Artikel 3<sup>n</sup> jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen, sind für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung in einem

<sup>5</sup> [www.fer.ch](http://www.fer.ch)

<sup>6</sup> SR 221.432

<sup>7</sup> [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)

<sup>8</sup> [www.fasb.org](http://www.fasb.org)

<sup>9</sup> [www.ifac.org/public-sector](http://www.ifac.org/public-sector)

vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr immer zwei Berichte massgebend. Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, die das Gesuch um Rückerstattung vor dem Bericht gemäss Artikel 3n einreichen müssen, liegen zum Zeitpunkt der Prüfung des Gesuchs folglich noch nicht beide zur Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung im betreffenden Geschäftsjahr notwendigen Berichte vor. Problematisch ist dies dann, wenn sich abzeichnet, dass die Einhaltung der Zielvereinbarung im zu beurteilenden Geschäftsjahr gefährdet ist. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers bereits in den vorangegangenen zwei Jahren oder bereits in der Hälfte der von der Zielvereinbarung umfassten Jahre unter den für die betreffenden Jahre festgelegten Energieeffizienzzielen lag. In diesem Fall ist es für den Anspruch auf Rückerstattung entscheidend, ob die Endverbraucherin oder der Endverbraucher das Energieeffizienzziel im zu beurteilenden Jahr erreicht oder nicht. Ist die Einhaltung der Zielvereinbarung gefährdet, so kann das BFE gemäss Absatz 2 mit dem Entscheid über den Anspruch auf Rückerstattung zuwarten, bis alle zur Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung im zu beurteilenden Geschäftsjahr notwendigen Berichte vorliegen und ausgewertet sind.

Das BFE kann gemäss Artikel 3o<sup>cites</sup> Absatz 1 Buchstabe d eine private Organisation mit der Prüfung der Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 3o<sup>ter</sup> Absatz 2 beauftragen. Vorgesehen ist, dass damit ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt wird. Die Einschätzungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens haben den Charakter einer Empfehlung. Der endgültige Entscheid über den Anspruch auf Rückerstattung verbleibt beim BFE.

### **Art. 3o<sup>sexies</sup> Rückerstattung**

Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Endverbraucherin oder der Endverbraucher im betreffenden Geschäftsjahr rückerstattungsberechtigt ist, so wird dieser oder diesem der während dieses vollen Geschäftsjahrs entrichtete Zuschlag nach Massgabe des Verhältnisses zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung vollständig bzw. teilweise rückerstattet. Die Formel zur Berechnung des Betrags bei teilweiser Rückerstattung ist in Anhang 5 definiert.

Absatz 1 legt zudem fest, dass der Rückerstattungsbetrag innert zwei Monaten nach Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung auszubezahlen ist.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Rückerstattungsbetrag vom Bund nicht verzinst wird.

### **Art. 3o<sup>septies</sup> Rückforderung unberechtigterweise erhaltener Rückerstattungsbeträge**

Hält die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die mit der Zielvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig ein, so hat sie oder er nach Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 5 EnG keinen Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags. Das BFE fordert in diesem Fall sämtliche während der Laufzeit der Zielvereinbarung ausbezahlten Rückerstattungsbeträge mit Verfügung von der betreffenden Endverbraucherin oder vom betreffenden Endverbraucher zurück. Das BFE kann dafür – analog zu Artikel 3o<sup>sexies</sup> Absatz 2 – keinen Zins verlangen.

### **Art. 3o<sup>octies</sup> Private Organisationen**

Dieser Artikel legt fest, dass das BFE geeignete private Organisationen mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Zuschlags beauftragen kann, wobei die Aufzählung der Aufgaben in Absatz 1 nicht abschliessend ist.

## **Einmalvergütung kleine Photovoltaik-Anlagen**

### **Art. 3f Abs. 1**

Hier wird präzisiert, dass das BFE die Zubaumenge für Photovoltaik-Anlagen im Einspeisevergütungssystem, nicht aber für Anlagen im Einmalvergütungssystem, festlegen kann.

### **Art. 3g und 3g<sup>bis</sup> Anmelde- und Bescheidverfahren bei der nationalen Netzgesellschaft**

Für die Einmalvergütung soll gleich wie bei der KEV die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid AG) zuständig sein. Sodann soll es für die Einmalvergütung kein von der KEV separates Anmeldeverfahren geben. Dies v.a. deshalb weil die Leistung einer Anlage oft erst bei der Inbetriebnahme feststeht und somit, jedenfalls in den hier relevanten Grenzbereichen (10 kW und 30 kW), erst in diesem Zeitpunkt klar ist, welches System (KEV oder Einmalvergütung) offen steht und ob der Betreiber ein Wahlrecht (Art. 6b) hat. Für die Zusammenlegung der beiden Verfahren, die ausserdem eine administrative Vereinfachung darstellt, wird im EnV-Kapitel über die KEV das KEV-Anmeldeprozedere in Artikel 3g Absatz 3 und mit Artikel 3g<sup>bis</sup> ergänzt.

Die nationale Netzgesellschaft wird bei der Anmeldung, wie bis anhin, prüfen, ob ein Projekt die Voraussetzungen für eine Vergütung grundsätzlich erfüllt; sie teilt das Resultat ihrer gesamten Prüfung mit einem Bescheid mit. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, scheidet das Projekt bereits da aus. Sind sie erfüllt, so ist der Bescheid für die KEV – solange es eine Warteliste gibt – ein Wartelistenbescheid. Alternativ gilt der Bescheid aber auch für eine allfällige Einmalvergütung,

### **Art. 6b Anspruchsberechtigung und Wahlrecht**

Das Gesetz beschränkt die Berechtigung für die Einmalvergütung auf neue Anlagen und auf wesentliche Erweiterungen oder Erneuerungen, definiert die Neuanlage – für die Einmalvergütung – selber aber nicht. Das Neuanlagenstichdatum für die KEV (Art. 7a EnG), der 1. Januar 2006, kann (ausser für Wartelistenprojekte; vgl. sogleich) nicht massgebend sein, ansonsten Tür und Tor für Mitnahmeeffekte geöffnet würden, was der Gesetzgeber nicht wollte. Für die Einmalvergütung legt deshalb Artikel 6b den 1. Januar 2013 als Stichdatum fest: sowohl für Neuanlagen wie für wesentliche Erweiterungen oder Erneuerungen, die ebenfalls nach diesem Tag in Betrieb genommen worden sein müssen. Die Betreiber älterer Anlagen können nur zum Zuge kommen (Abs. 3), wenn per Ende 2012 ein KEV-Wartelistenbescheid vorliegt (für solche ältere Anlagen gilt das Stichdatum des 1. Januar 2006 [Art. 7a Abs. 1 EnG]). Für diejenigen älteren Anlagen, für die nach Art. 28d Abs. 4 des Gesetzes ein Wahlrecht (zwischen KEV und Einmalvergütung besteht) wird sodann nicht ein Wartelistenbescheid (per Ende 2012) verlangt, sondern es reicht die Anmeldung für die KEV.

Bereits das Gesetz gibt den Betreibern von Anlagen im Bereich von 10 bis unter 30 kW ein Wahlrecht zwischen KEV und Einmalvergütung. Da dies aus dem Gesetz nicht ganz einfach herauszulesen ist, wiederholt die Verordnung dieses Recht. Indem auch noch der Ausschluss aus der KEV von Anlagen bis zu 10 kW aufgeführt wird, entsteht ein Überblick über die Anspruchsberechtigung. Der ganze Absatz 3 ist aber also bloss deklaratorischer Natur.

Anlagen unter 10 kW, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen, aber erst nach diesem Datum für die KEV angemeldet wurden, würden aufgrund der Regelung in EnG und EnV zwischen Stuhl und Bank fallen, d.h. weder KEV noch eine Einmalvergütung beanspruchen können. In Fällen, in denen die Netzgesellschaft bereits eine Förderzusage gemacht, die bei den betreffenden Betreibern ein berechtigtes Vertrauen begründet hat, kann die Netzgesellschaft gestützt auf die allgemeine verwaltungsrechtliche Figur des Vertrauensschutzes eine Einmalvergütung gewähren.

### **Art. 6c Verfahren bei der nationalen Netzgesellschaft**

Es gibt keine separate Anmeldung für die Einmalvergütung. Vielmehr ist das Prozedere für die KEV und für die Einmalvergütung zusammengelegt (Art. 3g). Bei der Inbetriebnahme bzw. bei deren Meldung an die Netzgesellschaft endet diese Verfahrensparellität. Nun ist definitiv klar, in welches System (KEV oder Einmalvergütung) eine Anlage fällt und ob ein Betreiber ein Wahlrecht hat; in vielen Fällen mag dies freilich schon vorher (mehr oder weniger) festgestanden haben.

Betreibern, für die nur die Einmalvergütung offen steht oder solche, die ihr Wahlrecht zugunsten der Einmalvergütung ausüben, teilt die Netzgesellschaft mittels Bescheid den Vergütungssatz mit.

Gegen die Bescheide der nationalen Netzgesellschaft kann die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) angerufen werden (Art. 25 Abs. 1bis EnG); und zwar innert 30 Tagen seit Eröffnung. Die EiCom-Entscheide ihrerseits können vor Gericht angefochten werden, d.h. beim Bundesverwaltungsgericht. An die EiCom kann z.B. jemand gelangen, dem die Einmalvergütung verweigert wird, z.B. weil die Netzgesellschaft (im Stadium der Anmeldung nach Art. 3g) der Meinung ist, die Anspruchsvoraussetzungen seien nicht erfüllt. Ebenso denkbar ist ein Streitfall und damit ein Gang an die EiCom über die Höhe der Einmalvergütung, die am Schluss festgelegt wird. Die Netzgesellschaft kann in einem solchen Fall mit der Auszahlung zuwarten – das gesetzliche Erfordernis der „unverzöglichen Auszahlung“ meint etwas anders und steht einem Zuwarten bis zur allfälligen Klärung offener Fragen nicht entgegen – und diese erst vornehmen, wenn 30 Tage verstrichen sind und die EiCom nicht angerufen wurde. Erklärt ein Betreiber, nicht an die EiCom zu gelangen, kann die Netzgesellschaft die Zahlung auch früher leisten.

#### **Art. 6d Höhe und Ansätze der Einmalvergütung und Anpassung**

Die Ansätze für die Einmalvergütung sind im Anhang 1.8 geregelt. Das UVEK ist für ihre regelmässige Überprüfung zuständig und hat sie nötigenfalls anzupassen.

Absatz 2 Buchstabe a entspricht der Anpassungs-Formel bei der KEV. Eine Anpassung der Ansätze wird u.a. nötig sein, damit – wie vom Gesetzgeber in Artikel 7a<sup>ter</sup> Absatz 2 Buchstabe e angeordnet – die Ansätze die sog. nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Mit Absatz 2 Buchstabe b wird eine weitere Anpassungsvorgabe umgesetzt, nämlich diejenige von Artikel 7a<sup>ter</sup> Absatz 1 des Gesetzes. Die Idee ist, dass die Ansätze – innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens von 30 Prozent der Investitionskosten – nach dem folgenden Mechanismus angepasst werden: Ist die Nachfrage für die Einmalvergütung und der entsprechende Mittelbedarf gross, sind unter Berücksichtigung des Gesamtdeckels und der für die übrigen Verpflichtungen benötigten Gelder (v.a. für die KEV) tiefere Ansätze für die Einmalvergütung festzulegen; gibt es nur wenige Gesuche für die Einmalvergütung, sollen deren Ansätze steigen.

#### **Übergangsbestimmung zur Eigenverbrauchsregelung und zur Rückerstattung des Zuschlags**

##### **Art. 29c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

Absatz 1 enthält eine Übergangsbestimmung, die den Netzbetreibern die nötige Zeit einräumen soll, um sich technisch und organisatorisch auf die neuen Vorgaben zur Ermittlung der zu vergütenden Energie vorzubereiten. Es handelt sich hier bloss um ein Aufschieben der Pflichten des Netzbetreibers im Zusammenhang mit den konkreten *Umsetzungsbestimmungen* zum Eigenverbrauch. Das eigentliche Recht auf Eigenverbrauch steht dem Produzenten – wenngleich weniger explizit formuliert – bereits nach geltendem Recht zu. Dementsprechend gilt die übergangsrechtliche Privilegierung denn auch nicht absolut und in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2014, sondern nur soweit und solange tatsächlich Bedarf besteht, weil der Netzbetreiber faktisch noch nicht in der Lage ist, den neuen Vorgaben nachzukommen.

In den Absätzen 2 und 3 finden sich Übergangsregelungen zum Thema der Rückerstattung des Zuschlags. Absatz 2 sieht vor, dass bei Geschäftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, und die im Jahr 2013 beginnen und im Jahr 2014 enden, der Anspruch auf Rückerstattung pro rata temporis bis zum 31. Dezember 2013 nach geltendem und ab dem 1. Januar 2014 nach neuem Recht zu beurteilen ist. Die betreffenden Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen die Rückerstattung dementsprechend pro rata temporis beantragen. Die Jahre 2013 und 2014 werden dabei vollständig unabhängig voneinander geprüft, d.h. sowohl für das Vorhandensein des Anspruchs wie auch für die Höhe der Rückerstattung im einen Teil des Geschäftsjahres ist es völlig unerheblich, ob die Endverbraucherin oder der Endverbraucher im anderen Teil des Geschäftsjahres (der im anderen Kalenderjahr zu liegen kommt) einen Antrag stellt und ob dieser Antrag gutgeheissen wird oder nicht.

Für den im Jahr 2013 liegenden Teil des Geschäftsjahres ist sodann das bisherige Recht massgebend, und zwar sowohl bezüglich der Frage der Anspruchsberechtigung (so sind insbesondere nur Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der

Bruttowertschöpfung ausmachen, rückerstattungsberechtigt, vgl. bisheriger Art. 3/ Abs. 1 EnV) wie auch bezüglich des Umfangs der Rückerstattung (rückerstattet wird bei einem allfälligen Anspruch der Teil des im zu beurteilenden Zeitraum entrichteten Zuschlags, der 3 Prozent der Elektrizitätskosten übersteigt). Für den im Jahr 2013 liegenden Teil des Geschäftsjahrs muss die Endverbraucherin oder der Endverbraucher entsprechend den Vorgaben des bisherigen Rechts *nicht* über eine Zielvereinbarung verfügen. In logischer Konsequenz – jedoch in Abweichung vom neuen Artikel 3m Absatz 2 – muss denn auch für die Rückerstattungsberechtigung betreffend den im Jahr 2014 liegenden Teil des Geschäftsjahres nicht das ganze Geschäftsjahr, sondern nur dieser nach neuem Recht zu beurteilende Teil des Geschäftsjahres von einer Zielvereinbarung umfasst sein. Die Angaben gemäss Artikel 3o<sup>ter</sup> Absatz 2 sind pro rata temporis auszuweisen.

Absatz 3 konkretisiert die nicht in allen Punkten ganz eindeutige Übergangsregelung des Artikels 28d Absatz 1 EnG. Nach dem Wortlaut des Artikels 28d Absatz 1 EnG soll vom Kriterium der ‚vorhandenen Zielvereinbarung‘ in der Übergangsphase insofern abgewichen werden, als von der Endverbraucherin oder vom Endverbraucher jedenfalls nicht mehr verlangt wird als das Einreichen eines Vorschlags für eine Zielvereinbarung bis zum 31. Dezember 2014.

Diesem Gedanken folgend und gleichzeitig der Vielzahl der möglichen Fälle Rechnung tragend, wird in der Übergangsbestimmung auf Verordnungsebene nun präzisiert, dass bei allen Geschäftsjahren, die zumindest teilweise in diesem Übergangsjahr 2014 liegen, der Vorschlag für die Zielvereinbarung jedenfalls nicht vor dem 31. Dezember 2014 eingereicht werden muss. Das heisst konkret:

- Würde ein Vorgehen nach den üblichen Fristen und Abläufen ein früheres Einreichen des Vorschlags oder gar den bereits erfolgten Abschluss einer Zielvereinbarung erfordern, so ist auf die Anwendung der üblichen Fristen zu verzichten. Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher hat sich stattdessen bloss bis zum 31. Juni 2014 zur Einreichung eines Vorschlags für eine Zielvereinbarung zu verpflichten, den Vorschlag dann tatsächlich bis zum 31. Dezember 2014 einzureichen und die Zielvereinbarung bis zum 31. März 2015 abzuschliessen.
- Wo unter Anwendung der allgemeinen Fristen hingegen der Vorschlag für eine Zielvereinbarung erst *nach* dem 31. Dezember 2014 eingereicht werden muss, so soll diese Frist selbstverständlich nicht zu Ungunsten der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers gekürzt werden. In diesen Fällen finden bereits uneingeschränkt die neuen Regeln und nicht die Übergangsbestimmung Anwendung.

## **4. Anhänge**

### **4.1 Erläuterungen zu den Anhängen 1.1 bis 1.5**

Welche Elektrizitätsmenge im Rahmen der KEV zu erfassen und zu vergüten ist, wird neu für alle Technologien einheitlich in Artikel 3b Absatz 2 EnV geregelt. Die bisherigen Bestimmungen in den Anhängen werden aufgehoben. Zudem wird in den Anhängen 1.1 und 1.5 präzisiert, dass die Elektrizitätsmenge, die zur Bestimmung der äquivalenten Leistung und damit des Vergütungssatzes massgebend ist, der jährlichen Nettoproduktion entspricht.

### **4.2 Erläuterung zu Anhang 1.8**

#### **Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen**

##### **Ziffern 1 und 2 Anlagedefinition und Kategorien**

Die Einmalvergütung kommt für drei Kategorien von Anlagen in Frage: freistehende, angebaute und integrierte Anlagen. Es gilt die gleiche Anlagedefinition wie bei der KEV.

##### **Ziffer 3 Ansätze für die Einmalvergütung**

Die Einmalvergütungs-Ansätze sind in zwei Tabellen wiedergegeben; sie enthalten alle die Mehrwertsteuer.

Die Tabelle in Ziffer 3.1 enthält die Ansätze für Betreiber von nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommenen Anlagen, also Anlagen, die gemäss der Definition in Artikel 6b als Neuanlagen gelten.

Die Tabelle in Ziffer 3.5 gilt für die altrechtlichen Fälle (vgl. Art. 6b Abs. 4): Betreiber einer vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommenen Anlage können ebenfalls eine Einmalvergütung beanspruchen, dies aber nur, wenn sie sich bis Ende 2012 für die KEV angemeldet haben. Für diese Fälle gelten höhere Ansätze, die die in den betreffenden Jahren höheren Investitionskosten widerspiegeln.

Nach Ziffer 3.4 müssen die Module, aus denen die Photovoltaik-Anlagen bestehen, nach anerkannten Normen geprüft sein. Im Vordergrund steht dabei die Norm IEC 61215 oder eine vergleichbare Norm der entsprechenden Zelltechnologie (vgl. das harmonisierte Fördermodell der Kantone).

#### **Ziffer 4 Gesuchs- und Bescheidverfahren**

Da die Anmeldung für die KEV und für die Einmalvergütung in ein und demselben Verfahren läuft, braucht es in Ziff. 4 keine eigenständige Regeln. Es wird daher auf Anhang 1.2 verwiesen.

#### **Ziffer 6 Betriebstüchtigkeit der Anlage und Rückforderung**

Mit Ziffer 6 werden die entsprechenden Vorgaben von Artikel 7a<sup>ter</sup> Absatz 2 Buchstaben c und d des Gesetzes umgesetzt. Motiv der Regelung ist, dass nicht Einmalvergütungen für Anlagen entrichtet werden, deren Produktion schon bald (nach der Inbetriebnahme) „abfällt“ bzw. nicht oder nur wenig zur Steigerung der Stromproduktion aus Sonnenenergie beiträgt, was ja mit der Einmalvergütung genau unterstützt werden soll. Bei der KEV wird eine schwache Produktion über eine entsprechend tiefe Einspeisevergütung kompensiert. Bei der Einmalvergütung fehlt ein solcher Korrekturmechanismus, weshalb die Möglichkeit für Rückforderungen bestehen muss. Es soll kein grosser Apparat für solche Nachkontrollen aufgebaut werden, da der administrative Minderaufwand gegenüber der KEV – bei dieser bedürfen die Anlagen während der ganzen Vergütungsdauer einer Vollzugsbegleitung – ja genau einer der Vorteile der Einmalvergütung ist. Effiziente Stichproben müssen deshalb genügen.

Die Betreiber trifft unter dem Titel „Betriebstüchtigkeit“ einerseits eine Wartungspflicht, so dass die Anlage bestimmungsgemäss und durchschnittlich effizient betrieben werden kann. Andererseits wird auch auf das effektiv Erreichte abgestellt: ein gewisses Minimum an Produktion darf nicht unterschritten werden; das BFE wird die Kriterien hierfür per Richtlinie festlegen.

### **4.3 Erläuterung zu Anhang 5**

#### **Berechnung bei teilweiser Rückerstattung**

Zwischen 5 und 10 Prozent Stromintensität wird der Zuschlag teilweise zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag für die Endverbraucherin oder den Endverbraucher wird mit einer linearen Funktion berechnet.

Mit «a» wird die Steigung zwischen einer Stromintensität von 5 und 10 Prozent bezeichnet.

«S» bezeichnet die Stromintensität, die sich aus dem Quotienten aus den Elektrizitätskosten und der Bruttowertschöpfung ergibt.

«M» bezeichnet den Mindestsatz. Der Mindestsatz ist der Prozentsatz, mit dem der Rückerstattungsbetrag bei einer Stromintensität von 5 Prozent bestimmt wird. Der Mindestsatz dient dazu, Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einer Stromintensität von 5 Prozent eine Rückerstattung zu gewähren. Die Höhe des Mindestsatzes ist so gewählt, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Elektrizitätskosten ab rund einer Million Franken pro Jahr bei einer Zuschlagshöhe von 0.6 Rp./kWh und einem Elektrizitätspreis von rund 10 Rp./kWh in den Genuss der Rückerstattung kommen, sofern sie über eine genügend hohe Stromintensität verfügen. Die Ausarbeitung einer Zielvereinbarung für ein Effizienzziel ist aufwändig und lohnt sich erst ab einem bestimmten Energieverbrauch. Der Mindestsatz ist damit so gewählt, dass Aufwand und Nutzen für die Ausarbeitung einer Zielvereinbarung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

«Z» bezeichnet den bezahlten Zuschlag. Die Berechnung erfolgt auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogen. Daraus folgt, dass sich bei einer teilweisen Rückerstattung der Prozentsatz zur Berechnung der Rückerstattungssumme von Jahr zu Jahr verändern kann.

## **5. Kommentierung der Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)<sup>10</sup>**

### **Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen**

Die privaten Organisationen, die vom BFE gemäss Artikel 30<sup>octies</sup> Absatz 1 Buchstaben a und c EnV beauftragt werden, können für ihre in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen Gebühren erheben.

Die Gebührenhöhe bemisst sich in Anwendung der Bestimmungen der GebV-En nach dem angefallenen Aufwand der privaten Organisationen und berücksichtigt die im Rahmen der Auftragsvergabe an die privaten Organisationen geleisteten Zahlungen des Bundes. Stets massgebend bei der Gebührenbemessung sind das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip.

## **6. Kommentierung der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008**

### **Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 StromVG gilt für die Erhebung der Netznutzungstarife das Ausspeiseprinzip. Das heisst, dass die Endverbraucher für die Netznutzungskosten aufzukommen haben. Andere Kategorien von Zahlungspflichtigen – z.B. Produzenten – sind im StromVG nicht vorgesehen. Der Umstand, dass ein Endverbraucher gleichzeitig auch Produzent ist, hat auf die Höhe des Netznutzungstarifs damit keinen Einfluss.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c sieht vor, dass die Netznutzungstarife im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein müssen. Eine Kundengruppe umfasst die Endverbraucher, die eine gleiche oder ähnliche Verbrauchsstruktur aufweisen. Bei Endverbrauchern mit einer gleichen oder ähnlichen Verbrauchsstruktur dürfen nur dann separate Kundengruppen gebildet werden, wenn deren Bezugsprofile erheblich voneinander abweichen. Eine solche erhebliche Abweichung beim Bezugsprofil kann beispielsweise dann vorliegen, wenn ein Endverbraucher im Eigenverbrauch ist, deshalb nur sehr wenig Strom aus dem Netz bezieht, dieses aber auf den maximal möglichen Bezug ausgerichtet ist und zeitweise sehr hohe Belastungsspitzen auftreten. Werden die dadurch verursachten Kosten mit dem normalen Netznutzungstarif auf der bezogenen Strommenge nicht angemessen gedeckt, rechtfertigt sich die Bildung einer eigenen Kundengruppe. Bei einem Endverbraucher z. B., der mittels einer PV-Anlage selber auch Strom produziert und im Eigenverbrauch ist, rechtfertigt sich eine separate Kundengruppe in der Regel nicht: Eine PV-Anlage auf einem Einfamilienhaus deckt ca. 20% des Strombedarfs des Produzenten ab, ca. 80% werden eingespeist. Dies, weil die Elektrizität nicht immer dann produziert wird, wenn sie vor Ort auch tatsächlich benötigt wird (Mittag, Sommer). Ein solcher Endverbraucher/Produzent weicht betreffend Strombezugsmengen aus dem Verteilnetz und Bezugsspitzen nicht derart von dem reinen Endverbraucher ab, dass sich mit Blick auf Artikel 14 StromVG die Bildung einer separaten Kundengruppe rechtfertigen würde.

Bei kleinen Anlagen, die aufgrund ihrer Leistung nur geringe Auswirkungen auf das Bezugsprofil haben können, rechtfertigt sich dieses als Kriterium zur Bildung von Kundengruppen nicht. Im Sinne einer Bagatellregel hält Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> StromVV deshalb fest, dass bei Endverbrauchern und gleichzeitigen Produzenten, deren Anlage eine Anschlussleistung von unter 10 kW hat, nur die Verbrauchscharakteristik für die Festlegung von Kundengruppen massgebend ist, nicht aber das Bezugsprofil.

---

<sup>10</sup> SR 730.05